

DSTG Thüringen ° Dittelstedter Grenze° 99099 Erfurt °

An die
Thüringer Finanzministerin
Frau Heike Taubert
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

Geschäftsstelle:
Dittelstedter Grenze 3
99099 Erfurt

www.dstg-th.de
dstg.th@gmail.com
Telefon: 0361 2658830
Fax: 0361 2658831

Erfurt, den 05.08.2024

Sehr geehrte Frau Taubert,

wiederholt wenden sich Gewerkschaftsmitglieder an die Landesleitung mit der Bitte um Prüfung der Kostenauflegung für die geforderte amtsärztliche Untersuchung als Voraussetzung für die Lebenszeitverbeamtung.

Die Kostenübernahme wird seitens des Finanzministeriums als einzigem Ressort konsequent abgelehnt. Begründet wird die Ablehnung mit dem Argument, dass § 33 Abs. 2 ThürBG systematisch im Dritten Abschnitt „Ruhestand, einstweiliger Ruhestand, Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ angesiedelt sei. Im Zuge von laufbahnrechtlichen Maßnahmen (Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit) bestehe dagegen für den Dienstherrn in den Fällen amtsärztlicher Untersuchungen keine Notwendigkeit, die Kosten zu tragen. Hierfür sei maßgeblich, dass in diesen Verfahren die Initiative vom Bewerber bzw. Beamten ausgehe. Der Bewerber bzw. Beamte sei in diesen Fällen Kostenschuldner.

Dem widersprechen wir ausdrücklich und ersuchen Sie nachdrücklich um Prüfung der gelebten und nach hiesiger Auffassung nicht rechtskonformen Praxis. Das Thema wurde bereits mehrfach in Gesprächen mit der Hausleitung des TFM angesprochen, jüngst in unserem Ministergespräch am 16.05.2024. Gem. § 8 Abs. 2 ThürLaufbG müssen Beamten gesundheitlich geeignet sein. Vor der Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die gesundheitliche Eignung mindestens einmal aufgrund einer ärztlichen Untersuchung, und zwar per Verweis auf den gesamten § 33 ThürBG, festzustellen.

Folglich handelt es sich bei der Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Lebenszeitverbeamtung um eine gesetzliche Vorgabe (§ 8 Abs. 2 ThürLaufbG), für die der Beamte gem. § 33 Abs. 2 Satz 2 ThürBG die Kosten nicht zu tragen hat.

Ob der Dienstherr die Kosten dann zu tragen hat oder ob eine Zahlungsbefreiung für das Land aufgrund § 3 ThürVwKostG greift, bitten wir im Rahmen einer hausinternen Prüfung nachzuhalten. Eine den übrigen Ressorts entsprechende Handhabung würde auch Signalwirkung im Hinblick auf den Willen zum Halten des eigenen Personals entfalten.

Mit freundlichen Grüßen

Nicole Siebert
Landesvorsitzende